pres. 16. Sept. 1845.

480
V. D.

An
den Hr. Inspektor des
General Direktorium für
die Handels-Schifahrt
Herrn
Ottoik Negrelli.

480
V. P.

13. 9. 1845

An den Hr. Inspektor der Gemeindearbeiten für die Rauhschenbahnen Herrn Alois Negrelli.

Verz. 327

In Ihrer unterm 30. Juli d. J. abgegebenen Erklärung bezüglich der Ihnen von der Schweizerischen Regierung angebotenen Oberleitung des Baues der Rauhschenbahnen zwischen Zürich und Basel haben Sie bemerkt, daß es sich bei dem in Frage stehenden Gegenstande mehr um die Anwendung gewisser Ideen, um Feststellung allgemeiner Grundsätze, so zu sagen, physischer Oberleitung und Einwirkung um einen materiellen Zeitaufwand handelt; da zur Aufsicht der Arbeiten, zur Administration, zur Rechnungsführung, kurz zur Betreibung aller Geschäfte eigene Individuen aufgestellt werden, und Sie durch einen lästigen Oberingenieur ersetzt werden, die durch beim Sinn einzelnen Oberleitung dieses Schienenbahnbaues, welche sich durch einen eigens hierzu aufzustellenden Ingenieur nach Ihrer Wahl betreiben würden, bei Ihrer genauen Kenntniß der Gegend und der Verhältnisse, leicht und ohne alle Störung der hiesigen Geschäfte von Ihnen übernommen werden könnte. Dagegen haben sich mehrere dringende Aufforderungen, und das hohe Eidgenössische Finanzdepartement hat sich mit dem Beschluß vom 29. August d. J. 1689 E. F. hierüber neuerdings geäußert, an Ihnen, daß Ihnen diese bekannt gegeben werden.

Nach der Art und Weise, wie Sie die Oberleitung des Baues der Schweizerischen Eisenbahnen ohne Gefährdung Ihrer dienstlichen Stellung bei der Rauhschenbahn auszuführen beabsichtigen, und angegeben haben, läßt sich kein klares Bild entwerfen, und dieses scheint somit sehr zweifelhaft; denn auf jeden Fall, wenn Ihnen diese Leitung übertragen würde, müßte es unmöglich sein, daß, wie der Gesellschaft Natur selbst aufgibt, Sie wenigstens zweimal das Jahr die Bahn besichtigen, und sich somit wenigstens jedesmal einen Monat, somit das Jahr zwei Monate entfernen müßten.

Da Ihnen außer der Beibehaltung der Leitung der Rauhschenbahn von Zürich bis Schinznach und von Pratteln bis an die französische Grenze noch die Leitung der weitläufigen Vorarbeiten für die galizische Rauhschenbahn übertragen worden ist, so könnte es begegnen, daß gerade in jener günstigen Jahreszeit, wo Ihre

Aufmerksamkeit für die Erledigung der hierortigen Geschäfte unumgänglich erforderlich ist, die, nach der Schweiz berufen würden, und die hiesigen Geschäfte im Rückstande gerathen müßten.

Auch kann die aus der Natur des Gerichtsstandes abgeleitete, gegenwärtige Besorgniß nicht verhehlt werden, daß vielleicht diese Ihnen von der schweizerischen Regierung anzuvertrauende Geschäft anfänglich mit jener Heftigkeit, wie Sie angedeutet haben, behandelt werden könnte, in der Folgezeit bei der Bestimmung der Dauer und dem eigentlichen Zweck Ihrer Mission einiges hindernd, denn Ihre Gegenwart unumgänglich bedingte, und Ihnen mehr Zeit rauben wird, als Sie gegenwärtig voraussetzen und annehmen können, daß sindemal entweder die Geschäfte der Schweiz oder Ihrer hierortigen in Hinderniß gestellt würden.

Sie ersehen warum Sie unserer Seits genauest, auch, nach Ihrer Beleuchtung der Umstände in der Schweiz nothwendig machen wird, daß Sie jedesmal hierzu um die Bewilligung eines Urlaubes einschreiten müßten, und daß der Urlaub Ihnen nur nach Maß der Ihnen bei der General-Direktion übertragenen Geschäfte ertheilt werden könnte, und im Falle letzterer Ihre Entfernung nicht gestatten sollten, Ihnen der Urlaub aus dienstlichen Rücksichten versagt werden müßte, wenn auch für Sie keine Verpflichtung mit der betreffenden Schweizerischen Regierung und Ihnen für den beabsichtigten Urlaub in der Schweiz sich ergeben könnten.

Sie werden in Folge des Eingangs erwähnten hohen Hofkanzlei Decrets aufgefordert, Ihre Leistungen über diese Andeutungen dem Vorsteher der General-Direktion mitzutheilen, welcher angewiesen ist, dieselben zur Kenntniß des hohen Hofkanzlei Präsidiums zu bringen.

Wien am 13. September 1845.

Jaxamy